

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der/des Bürgermeisters/in und des Rates der Stadt Kerpen im Jahr 2009

Voraussichtlich am 07. Juni 2009 findet die Wahl der/des Bürgermeisters/in und der Vertreter/innen im Rat der Stadt Kerpen statt. Für den Rat sind 46 Vertreter/innen, davon 23 in den Wahlbezirken, zu wählen.

Gemäß §§ 15 und 16 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) in der zur Zeit geltenden Fassung und § 24 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der zur Zeit geltenden Fassung

fordere ich hiermit zur **Einreichung von Wahlvorschlägen**

- für die **Wahl der/des Bürgermeisters/in**,
- für die **Wahl in den 23 Wahlbezirken** und
- für die **Wahl aus den Reservelisten** auf.

Die Wahlvorschläge sind spätestens bis zum

20. April 2009, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)

bei der/dem Wahlleiter/in der Stadt Kerpen - Wahlbüro/Zimmer 112 bzw. 104 im Rathaus der Stadt Kerpen, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen, einzureichen. Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Die Abgabefrist wird unter dem Vorbehalt festgesetzt, dass die Kommunalwahlen am 07. Juni 2009 stattfinden. Bei einer eventuellen Änderung des Wahltermins wird die Abgabefrist entsprechend neu festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die von der/dem Wahlleiter/in der Stadt Kerpen im Rathaus, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen, im Wahlbüro Zimmer 112 bzw. 104 während der allgemeinen Dienststunden kostenlos abgegeben werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen und Verfahrensvorschriften gem. §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46b und 46d Abs. 1 und 2 des KWahlG sowie der §§ 25, 26 und 31 sowie § 75a und 75b der KWahlO wird besonders hingewiesen.

Insbesondere ist folgendes zu beachten:

1. Allgemeines

1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/innen), von diesen allerdings keine Reservelisten, eingereicht werden.

1.2 Als Bewerber/in einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber/innen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/innen), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber/innen und die Vertreter/innen für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/innen auf der Reserveliste und für die Bestimmung einer/eines Bewerbers/in als Ersatzbewerber/in für einen anderen Bewerber/in. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter/in für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/innen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter/innen für die Vertreterversammlung und die Bewerber/innen sind innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode, die Bewerber/innen für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebiets in Wahlbezirke zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/innen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber/innen regeln die Parteien oder Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/innen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladungen, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/innen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben die/der Leiter/in der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer/innen gegenüber der/dem Wahlleiter/in an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der/des Bewerbers/in für das Amt der/des Bürgermeisters/in und der Bewerber/innen für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides Statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/innen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/innen in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, gibt das Innenministerium öffentlich bekannt.

2. Wahlvorschläge für das Amt der/des Bürgermeisters/in

Die/Der Bürgermeister/in wird von den Bürgern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf die Dauer von sechs Jahren nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

Wählbar ist, wer am Wahltag Deutsche/r im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass sie/er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Bewerber/innen können gem. § 46 d KWahlG nicht gleichzeitig für die Wahl zur/zum Bürgermeister/in oder Landrätin/Landrat in mehreren Gemeinden und Kreisen kandidieren.

- 2.1 Wahlvorschläge für das Amt der/des Bürgermeisters/in können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist die/der Bewerber/in entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger/innen zu wählen. Die Träger/innen des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keine/n andere/n als die/den gemeinsame/n Bewerber/in wählen und zur Wahl vorschlagen. Der Wahlvorschlag für das Amt der/des Bürgermeisters/in soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er **muss** enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort der/des Wahlvorschlagsträgers/in gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit der/des Bewerbers/in.

Der Wahlvorschlag **soll** ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

- 2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe **muss** von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den jeweiligen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger/innen unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss die/der Unterzeichner/in des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

Wer für das Amt der/des Bürgermeisters/in wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.

- 2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien oder Wählergruppen müssen gem. § 46 d KWahlG außerdem von **mindestens 230 Wahlberechtigten der Stadt Kerpen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/innen. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die die/der Wahlvorschlagsträger/in nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**

Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger/innen unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

- 2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 230 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung von der/dem Wahlleiter/in kostenfrei zur Verfügung gestellt. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern/innen das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort der/des vorzuschlagenden Bewerbers/in anzugeben. Die/Der Wahlleiter/in hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Anschrift (Hauptwohnung) der/des Unterzeichners/in anzugeben.
- Für jede/n Unterzeichner/in ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung ihrer/seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass sie/er im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Ein/e Wahlberechtigte/r darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre/seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk und eine Reserveliste bleibt unberührt.
- Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die/den Bewerber/in ist zulässig, wenn diese/r in der Stadt Kerpen wahlberechtigt ist.

- 2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung der/des Bewerbers/in nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat die/der Bewerber/in zu versichern, dass sie/er für keine andere Wahl zur/zum Bürgermeister/in oder Landrätin/Landrat kandidiert.
Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der/des Bewerbers/in (Anlage 9c zur KWahlO) mit der nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt (Anlage 10c zur KWahlO).

3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

Für die Wahl zur Vertretung (Wahlbezirksbewerber/innen) ist gem. § 12 KWahlG jede wahlberechtigte Person wählbar, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Stadt Kerpen ihre Hauptwohnung innehat.

- 3.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er **muss** enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/innen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit der/des Bewerbers/in; bei Beamtinnen, Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag **soll** ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

- 3.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein/e Unterzeichner/in ihre/seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.
- 3.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen gem. § 15 Abs. 2 KWahlG ferner von mindestens **5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks**, für den sich die/der Kandidat/in bewirbt, **persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/innen. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/innen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die die/der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**
- 3.4 **Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 5 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen.**
Nr. 2.4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die/der Unterzeichner/in **im Wahlbezirk** wahlberechtigt ist. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die/den Bewerber/in ist zulässig.
- 3.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:
- Die Zustimmungserklärung der/des Bewerbers/in nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO abgegeben werden. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
 - Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden.
 - Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/innen mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist (siehe auch Nr. 1.2 dieser Bekanntmachung).
 - Sofern sich Beamtinnen, Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls die/der Wahlleiter/in dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

4. Wahlvorschläge für die Reserveliste

Für die Wahl zur Vertretung (Reserveliste) ist gem. § 12 KWahlG jede wahlberechtigte Person wählbar, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Stadt Kerpen ihre Hauptwohnung innehat.

- 4.1 Für die **Reserveliste** können nur Bewerber/innen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.
- 4.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie **muss** enthalten:
- den Namen der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
 - Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/innen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamtinnen, Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.
- Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.
- Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein/e Bewerber/in, unbeschadet der Reihenfolge im übrigen, Ersatzbewerber/in für eine/n im Wahlbezirk oder für eine/n auf der Reserveliste aufgestellten Bewerber/in sein soll.
- 4.3 Soll ein/e Bewerber/in auf der Reserveliste Ersatzbewerber/in für eine/n im Wahlbezirk oder für eine/n auf der Reserveliste aufgestellte/n andere/n Bewerber/in sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:
- den Familien- und Vornamen der/des zu ersetzenden Bewerbers/in,
 - den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der die/der zu ersetzende Bewerber/in aufgestellt ist.
- 4.4 Reservelisten der unter der Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen gem. § 16 Abs. 1 KWahlG außerdem von mindestens **49 Wahlberechtigten** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

4.5 Muss die Reserveliste von mindestens 49 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 2.4 entsprechend. Die Zustimmungserklärung der Bewerber/innen ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber/innen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigelegt ist.

Auf die öffentliche Bekanntmachung vom 11. 09. 2008 (Datum der Veröffentlichung: 11.09.2008) zur Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke wird hingewiesen.

Kerpen, 11.09.2008


Marlies Sieburg
Bürgermeisterin als Wahlleiterin